

25.04.02

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen
Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und
Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**

Punkt 62 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Im Falle der Annahme von Ziffer 31 der Drucksache 278/1/02 möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 11 Nr. 3, 7a - neu - GewAbfV

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 sind die Wörter "oder § 8 Abs. 3 Satz 1" zu streichen.
- b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a. einzufügen:
"7a. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 dort genannte Abfälle vermischt,"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung ist als Folgeänderung bei Zustimmung zu Ziffer 31 der Drucksache 278/1/02 erforderlich.

Sie stellt klar, dass die Zuführung anderer Abfälle als der in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten zu einem Abfallgemisch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, nicht aber die Zuführung von Abfallgemischen, die andere als die in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Abfälle enthalten, zu einer Vorbehandlungsanlage.

Ausgeliefert am 25. APR. 2002